Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Sontheim vom 10.05.2021

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt 1. Bürgermeister Gänsdorfer alle anwesenden Gemeinderäte und die Besucher. Anschließend bittet er alle anwesenden Besucher und die Mitglieder des Gemeinderats während der Sitzung im Sitzungsraum eine FFP 2-Maske zu tragen. Er begründet die Anordnung mit den immer noch hohen Inzidenzwerten und der potenziellen Infektionsgefahr. Die Anordnung stützt er auf die Ausübung seines Hausrechts als Vorsitzender nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO). Daraufhin setzen alle Sitzungsteilnehmer bzw. Besucher eine Maske auf bzw. tragen diese bereits. Einzig GR Jungbold weigert sich, eine solche Maske zu tragen und begründet dies mit seinen ihm zustehenden Rechten. Trotz nochmaliger und wiederholter Aufforderung des Vorsitzenden weigert sich GR Jungbold, den Mund-Nasen-Schutz zu tragen und verweist wiederholt auf seine Rechte und die Tatsache, dass er beruflich bereits den ganzen Tag eine Maske tragen musste und das weitere Tragen zu gesundheitlichen Einschränkungen führe. Nach einigen Wortmeldungen weiterer Ratsmitglieder, verbunden mit der Aufforderung an GR Jungbold, der Anordnung des Vorsitzenden nachzukommen, verweigert dieser weiterhin das Tragen der Maske und besteht auf sein Recht, ohne das Tragen einer Maske an der Sitzung teilzunehmen.

Um sich ein Stimmungsbild zu machen, bat GR Jungbold um eine kurze Umfrage innerhalb des Gemeinderates. Die Umfrage behandelte die Frage, wer dafür ist, dass GR Jungbold die Sitzung verlässt, da er sich auch weiterhin auf sein Recht, keine Maske zu tragen, beruft. Das Meinungsbild (11 : 1 - GR Jungbold gab kein Handzeichen ab) hatte zur Folge, dass GR Jungbold freiwillig der Aufforderung von 1. Bürgermeister Gänsdorfer folgt und die Sitzung verlässt.

Die Zahl der anwesenden Gemeinderäte inklusive 1. Bürgermeister reduziert sich damit auf 12 Personen.

Sodann erfolgt der Eintritt in die Tagesordnung.

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift vom 14.04.2021 über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 12.04.2021

1. Bürgermeister Gänsdorfer führt aus, dass keine Einwendungen zur übersandten Niederschrift eingegangen sind. Der Gemeinderat fasst daher folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 14.04.2021 über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 12.04.2021.

Abstimmungsergebnis 12 : 0

TOP 2: Wohnen am Löwenplatz; Regelung der Verkehrsführung im Bereich Kriegerdenkmal;

1. Bürgermeister Gänsdorfer informiert über die vorgesehene Bebauung des Löwenplatzes durch die Landkreis-Wohnungsbaugesellschaft Unterallgäu GmbH (LKWB) mit einer Wohnanlage sowie der Pfarr- und Gemeindebücherei Sontheim im Erdgeschoss des östlichen Gebäudes. Dadurch ergibt sich die einmalige Möglichkeit, einen Platz mit Aufenthaltsqualität im Bereich zwischen Löwenplatz und Kriegerdenkmal zu schaffen. Er stellt die nochmals überarbeitete Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Daurer + Hasse vor. Diese sieht im Wesentlichen den Rückbau der Durchfahrtsmöglichkeit nordöstlich des Kriegerdenkmals vor. Anstelle dessen soll die Eisenrieder Straße zwischen Waaghaus und Bäckerei aufgeweitet werden. Damit ergibt sich eine Durchfahrtsbreite von 9,10 Meter. Aufgrund der vom Planungsbüro zur Verfügung gestellten Schleppkurven lässt sich erkennen, dass sowohl für Müllfahrzeug, Lastzug und Sattelzug mit der vorliegenden Planung ein Einbiegen aus der Eisenrieder Straße in die Frechenrieder Straße nach rechts möglich ist. Die Ausfahrt aus dem Molkereiweg soll zukünftig in einer Linkskurve zwischen Waaghaus und dem Anwesen Eisenrieder Straße 1 in die Eisenrieder Straße erfolgen. Die neuen Fahrbahnen sollen mit einer anderen Oberfläche als der Platz gestaltet werden, so dass auch eine optische Trennung entsteht. An der Frechenrieder Straße nordwestlich des Kriegerdenkmals sollen insgesamt 6 Pkw-Stellplätze in Senkrechtaufstellung geschaffen werden (inkl. ein behindertengerechter Stellplatz). Der Platz selbst soll mit Blühflächen und Sitzbänken in Rasen und Blühwiese gestaltet werden. Zwei Kastanienbäume müssen ersetzt werden, ebenso zwei Linden. Hierfür werden Ersatzpflanzungen vorgesehen. In einer kurzen Diskussion werden insbesondere die Parksituation vor der Bäckerei Böhm, die Fahrtmöglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die Gestaltung des Platzes, ein zukunftsfähiges innerörtliches Verkehrskonzept unter Einbeziehung aller Verkehrsteilnehmer diskutiert. Die LKWB GmbH beteiligt sich an der Schaffung des (halb-)öffentlichen Bereichs, wenn dieser durchgängig bis zum Kriegerdenkmal ohne Durchfahrtsmöglichkeit geschaffen wird.
Der Gemeinderat begrüßt die vorliegende Planung und stimmt dieser zu. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, zusammen mit der LKWB GmbH sowie einem Ingenieurbüro die Planung zu vertiefen und die Maßnahmen in den Bauablauf einzuplanen. Der dieser Niederschrift beigefügte Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis 11 : 1

TOP 3: Bauantrag Attenhausen, Ottobeurer Str. 21: Neubau eines Wohnhauses mit 15 Wohneinheiten und Tiefgarage

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag in der Ottobeurer Str. 21, Fl.Nrn. 96, 96/2 und 97 der Gemarkung Attenhausen. Geplant ist der Rückbau des bisherigen Gebäudes sowie die Errichtung eines Wohnhauses mit 15 Wohneinheiten mit Tiefgarage. Das Bauvorhaben liegt planungsrechtlich im Innenbereich und fügt sich in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung ist durch die Lage an einer öffentlichen Straße gesichert. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie Entwässerungseinrichtung ist möglich.
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und beauftragt die Verwaltung, die Bauunterlagen an das zuständige Landratsamt Unterallgäu zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis 10 : 2

TOP 4: Bauantrag Attenhausen, Schulweg 2: Umbau und Modernisierung der „Alten Schule“ und Neubau von 3 Garagenstellplätzen

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag zum Umbau und zur Modernisierung der „Alten Schule“, Schulweg 2, Attenhausen. Es sollen insgesamt 2 Wohneinheiten in dem Gebäude geschaffen werden. An der Kubatur des Gebäudes ändert sich nichts. Im Dachgeschoss ist der Einbau von drei Dachgauben und zwei verglasten Giebeln geplant. Im östlichen Vorgarten werden drei Garagenstellplätze mit begrünten Flachdächern geschaffen. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und beauftragt die Verwaltung, den Bauantrag zuständigkeitshalber an das Landratsamt Unterallgäu weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis 11 : 0 (ohne GR Müller, da persönlich beteiligt)

TOP 5: Bauantrag Attenhausen, Fl.Nrn. 1030/1031: Neubau einer Heu- und Maschinenhalle

Der Bauwerber plant die Errichtung einer Heu- und Maschinenhalle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1030 und 1031 der Gemarkung Attenhausen. Geplant ist eine 12 x 20 m große Halle mit vier Schiebetoren und Pultdach mit einer maximalen Wandhöhe von 6,27 m. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, da es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Zudem ist die Erschließung durch die Lage an einem öffentlichen Feldweg gesichert und auch sonstige öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Die Funktionsfähigkeit der neu gebauten Flutmulde wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und beauftragt die Verwaltung, die Antragsunterlagen zuständigkeitshalber an das Landratsamt weiter zu leiten.

Abstimmungsergebnis 11 : 1

TOP 6: Bauantrag Sontheim, Eisenrieder Str. 16: Anbau eines Milchviehstalles

Der Bauherr beabsichtigt, am bestehenden landwirtschaftlichen Anwesen in der Eisenrieder Str. 16 westlich des Bestandsgebäudes einen Milchviehstall in der Größe 14 x 9 Meter mit Pultdach anzubauen. Das Bauvorhaben liegt planungsrechtlich im Innenbereich und fügt sich in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung ist durch die Lage an einer öffentlichen Straße gesichert. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie Entwässerungseinrichtung ist möglich. Die Abstandsflächen entsprechen den Vorgaben der gemeindlichen Satzung und kommen auf dem eigenen Grundstück zu liegen.
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und beauftragt die Verwaltung, die Bauunterlagen an das zuständige Landratsamt Unterallgäu zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis 12 : 0

TOP 7: Bauantrag Sontheim, Salzstr. 21: Neubau eines Carports und Fassadengestaltung Wohnhaus

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag in der Salzstr. 21. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Sontheim-Südwest. Das Wohnhaus wurde bereits im Genehmigungsfreistellungsverfahren genehmigt. Nunmehr beantragt ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug auf festgelegte Baugrenze zur Straße hin. Diese soll durch den Carport um 2 Meter überschritten werden. Eine weitere Abweichung betrifft die Fassadengestaltung. Das Gesamtgebäude soll mit einer Holzfassade versehen werden.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen und beauftragt die Verwaltung, die Bauunterlagen an das zuständige Landratsamt Unterallgäu zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis 11 : 0 (ohne GR Morbach, da persönlich beteiligt)

TOP 8: Bauvoranfrage Attenhausen, Stephansrieder Str. 20: Neubau Einfamilienhaus

Der Bauherr frägt im Rahmen einer Bauvoranfrage an, ob auf dem Grundstück Fl.Nr. 1058 der Gemarkung Attenhausen, Stephansrieder Str. 20, nordwestlich des vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäudes die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage möglich ist. Das Grundstück liegt planungsrechtlich vermutlich im Außenbereich. Hier sind grundsätzlich nur privilegierte Vorhaben zulässig. Zudem ist die Erschließung ausschließlich über ein Fahrtrecht über das bestehende landwirtschaftliche Grundstück möglich. Fraglich ist auch die wasserrechtliche Situation. Der Gemeinderat erteilt dennoch das gemeindliche Einvernehmen und bittet das Landratsamt um Prüfung, ob hier ein Baurecht möglich ist.

Abstimmungsergebnis 8 : 3

TOP 9: Antrag auf Befreiung zur Herstellung einer Geländeauffüllung in Sontheim, Allgäuer Str. 21

Der Baukontrolleur des Landratsamtes Unterallgäu hat anlässlich einer durchgeführten Ortseinsicht festgestellt, dass entgegen der Festsetzungen im Bebauungsplan „Steigfeld“ Geländeauffüllungen vorgenommen wurden. Nach § 10 des Bebauungsplans dürfen Geländeveränderungen nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Ausmaß ausgeführt werden. Die natürliche Geländeoberfläche ist weitgehend zu erhalten. Aufschüttungen sind lediglich im Bereich des Hauptgebäudes bis max. zur OK FFB EG zulässig. Jedes Grundstück muss an die Nachbargrundstücke ohne Absatz, ohne Stützmauer und ohne künstliche Böschung anschließen.
Das Gelände wurde ca. 40 cm über die Straßenoberkante aufgefüllt. Lediglich im Nordosten ist das Gelände vorwiegend dem Straßenverlauf angepasst.
Aufgrund der Feststellungen des Baukontrolleurs wurde vom Bauherrn ein Antrag auf Befreiung von der entsprechenden Festsetzung des Bebauungsplans eingereicht. Der Bauherr begründet die durchgeführten Geländeauffüllungen u.a. mit den örtlichen Gegebenheiten durch die Lage ein zwei Straßen mit unterschiedlichem Gefälle sowie der geringen Distanz zur Straße in Richtung Osten und Süden. Hier wäre ein großes Gefälle zur Straße hin entstanden. Für die Grenzgestaltung Süd-West auf dem ebenfalls aufgefüllten Niveau besteht Einverständnis mit den angrenzenden Nachbarn.
Der Gemeinderat sieht noch Klärungsbedarf und beschließt nach eingehender Diskussion, die Beschlussfassung über den vorliegenden Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu vertagen.

Abstimmungsergebnis 12 : 0

TOP 10: Antrag auf Befreiung zur Herstellung einer Geländeauffüllung in Sontheim, Allgäuer Str. 23

Der Baukontrolleur des Landratsamtes Unterallgäu hat anlässlich einer durchgeführten Ortseinsicht festgestellt, dass entgegen der Festsetzungen im Bebauungsplan „Steigfeld“ Geländeauffüllungen vorgenommen wurden. Nach § 10 des Bebauungsplans dürfen Geländeveränderungen nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Ausmaß ausgeführt werden. Die natürliche Geländeoberfläche ist weitgehend zu erhalten. Aufschüttungen sind lediglich im Bereich des Hauptgebäudes bis max. zur OK FFB EG zulässig. Jedes Grundstück muss an die Nachbargrundstücke ohne Absatz, ohne Stützmauer und ohne künstliche Böschung anschließen. Das Gelände wurde im Norden, Süden und Westen ca. 40 cm über die Straßenoberkante aufgefüllt. Lediglich im Osten ist das Gelände vorwiegend dem Straßenverlauf angepasst.
Aufgrund der Feststellungen des Baukontrolleurs wurde von den Bauherren ein Antrag auf Befreiung von der entsprechenden Festsetzung des Bebauungsplans eingereicht. Die Bauherren begründen die durchgeführten Geländeauffüllungen u.a. mit den örtlichen Gegebenheiten durch die Lage ein zwei Straßen mit unterschiedlichem Gefälle sowie der geringen Distanz zur Straße in Richtung Osten und Norden. Hier wäre ein großes Gefälle zur Straße hin entstanden.
Für die Grenzgestaltung Süd-West auf dem ebenfalls aufgefüllten Niveau besteht Einverständnis mit den angrenzenden Nachbarn.
Der Gemeinderat sieht noch Klärungsbedarf und beschließt nach eingehender Diskussion, die Beschlussfassung über den vorliegenden Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu vertagen.

Abstimmungsergebnis 12 : 0

TOP 11: Gebühren für die Kindertageseinrichtungen in den Monaten März bis Mai 2021

VR Ernst informiert, dass der Freistaat Bayern auch für die Monate März bis Mai 2021 einen Beitragsersatz leistet. Der Freistaat trägt 70 %, die Kommunen sollen 30 % übernehmen. Für Krippenkinder beträgt der Satz 300 Euro, davon zahlt der Freistaat 240 Euro. Für Kindergartenkinder beträgt der Satz 50 Euro. Der zusätzliche Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro läuft regulär weiter. Somit sind es für Kindergartenkinder insgesamt 150 Euro, wovon der Freistaat 135 Euro übernimmt. Der Beitragsersatz gilt für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung an nicht mehr als fünf Tagen im jeweils betreffenden Monat besucht haben. Der Beitragsersatz wird vom Freistaat Bayern nur geleistet, wenn tatsächlich auf die Erhebung von Elternbeiträgen verzichtet wurde. Die Beiträge für die betreffenden Kinder für die Monate März bis Mai 2021 wurden bereits von den Eltern eingezogen. Sollte eine Beitragsersatzleistung möglich sein (<= 5 Tage pro Monat in der Einrichtung), erhalten die Eltern die zu viel bezahlten Gebühren zurück. In allen anderen Fällen fällt der komplette Elternbeitrag an, da ja auch tatsächlich eine Betreuungsleistung (z.B. Notbetreuung) stattgefunden hat.
Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, etwaige Beitragsersatzleistungen gegenüber dem Freistaat Bayern zu beantragen.

Abstimmungsergebnis 12 : 0

TOP 12: Informationen:

- 1. Bürgermeister Gänsdorfer informiert kurz über die Situation bei der Krötenwanderung an der Gemeindeverbindungsstraße Attenhausen - Westerheim. Der Bund Naturschutz, Ortsgruppe Sontheim - Attenhausen, der diese Aufgabe für die Gemeinde wahrnimmt, hat aufgrund der vorhandenen Äcker entlang der Straße zunehmend Schwierigkeiten, den Zaun ordnungsgemäß aufzustellen und die Krötensammlung durchzuführen. 1. Bürgermeister Gänsdorfer gibt bekannt, dass hier bereits erste Gespräche zwischen Bund Naturschutz, der Landwirtschaft und der Gemeinde stattgefunden haben, um Lösungsmöglichkeiten zu finden.
- Weiter gibt der 1. Bürgermeister bekannt, dass der Gemeinde Sontheim von der Bayer. Landesstiftung ein Zuschuss in Höhe von 103.000,00 Euro für die denkmalgeschützte Sanierung des ehem. Pfarrhofs Attenhausen (Kindergarten) gewährt wird.
- 1. Bürgermeister Gänsdorfer informiert abschließend noch über ein Gespräch, welches mit dem Frauenbund und der Feuerwehrverein Attenhausen über die gemeinsame Nutzung des „Café Blaulicht“ stattgefunden hat.

Aufenthaltsqualität am Löwenplatz

> Fällen oder Versetzen der Linden bzw. Kastanien
> Aufweiten und Verbreitern der Zufahrt Eisenrieder Straße in die Frechenrieder Straße
> Ersetzen des vorhandenen Belags aus Naturstein-Granit Kleinpflaster, gebrochen durch Asphalt im Straßenbereich und durch Betonsteinpflaster im Platzbereich
> Schaffen einer geräumigen Platzfläche zwischen Kriegerdenkmal und Bibliothek mit Blühflächen und Sitzbänken in Rasen und Blühwiese
> Schaffen von 6 PKW-Stellplätzen in Senkrechtaufstellung an der Frechenrieder Straße (inkl. ein behindertengerechter Stellplatz)
> Pflanzen von Linde oder Kastanie,
> Blühflächen mit blühenden Sträuchern sowie Rosen, Lavendel und Stauden

Gestaltungsbeispiele Pflanzung Blühflächen

Gestaltungsbeispiele Beläge

Gestaltungsbeispiele Ausstattungselemente

Grundriss 1:100

LEGENDE

BESTAND

- Laubbaum
- Grünflächen
- Asphalt
- Naturstein Granit Kleinpflaster
- Einfassung Naturstein
- 536.91 Höhen
- Flurstücksgrenze

PLANUNG

- Laubbaum, Strauch
- Rasen
- Blumenwiese
- Flächenpflanzung blühend, mit Rosen, Lavendel und Stauden
- Betonsteinpflaster, rechteckig
- Asphalt
- Betonpflaster mit Längs-Rasenfugen
- Stellplatzmarkierung
- Einfassung Naturstein; einzeilig | zweizeilig
- Bank | Sitzblock mit Holzauflage
- Fahrradanlehnbügel
- 536.91 Höhen
- Baum fällen oder verpflanzen
- Möglichkeit zur Aufstellung von Tischen und Bänken

NORDEN

Index	Datum	Änderung	gez.
01	27.04.21	Anpassungen im Bereich der Platzfläche zwischen Kriegerdenkmal und Bibliothek	gw
00	01.04.21	Ausgabe zur Entscheidungsfindung im Gemeinderat	gw
V	29.03.21	VORABZUG zur Abstimmung im Ortstermin mit Bauausschuss	Ha

PROJEKTNR: 16-001

OBJEKT
Wohnen am Löwenplatz
in Sontheim
Außenanlagen im Übergang zum öffentlichen Straßenraum

BAUHERR
Gemeinde Sontheim
Hauptstraße 41
87776 Sontheim

DAURER + HASSE
Büro für Landschafts- Orts- und Freiraumplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen
Fon 08241 - 800 64 0
info@daurerhasse.de
www.daurerhasse.de

PLANINHALT
Entwurf

MAßSTAB
1:100

Datum: 23.03.2021
Bearbeiter: gw

Ort / Datum / Unterschrift Bauherr

Bayerische Architektenkammer · Körperschaft des öffentlichen Rechts · Landschaftsarchitekt ByAK 185 683
M. Hasse
Wiedergeltingen, den 01.04.2021